Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Cottbus über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Jahr 2015 entsprechend § 5 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes

Paragraphen

- § 1 Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen entsprechend § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes
- § 2 Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen entsprechend § 5 Abs. 2 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes
- § 3 Ordnungswidrigkeiten
- § 4 Inkrafttreten

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 und Abs. 2 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes vom 27. November 2006 (GVBI. I/06, S. 158), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes vom 20. Dezember 2010 (GVBI. I/10, S. 1), erlässt die Stadt Cottbus als zuständige Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1 Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen entsprechend § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes

- (1) Im gesamten Stadtgebiet mit Ausnahme der Ortsteile Groß Gaglow, Spremberger Vorstadt und Willmersdorf können die Verkaufsstellen an folgenden Sonntagen in der Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr öffnen:
 - am 29.03.2015 aus Anlass des "Cottbuser Ostermarktes",
 - am 13.09.2015 aus Anlass des "Cottbuser Töpferfestes",
 - am 04.10.2015 aus Anlass des "Lausitzer Bauernmarktes",
 - am 08.11.2015 aus Anlass des "FilmFestival Cottbus".
- (2) Im Ortsteil Spremberger Vorstadt können die Verkaufsstellen an folgenden Sonntagen in der Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr öffnen:
 - am 22.03.2015 aus Anlass des "Modefrühlings" in der Fürst-Pückler-Passage,
 - am 13.09.2015 aus Anlass des "Cottbuser Töpferfestes",
 - am 04.10.2015 aus Anlass des "Lausitzer Bauernmarktes",
 - am 08.11.2015 aus Anlass des "FilmFestival Cottbus".
- (3) Im Ortsteil Willmersdorf können die Verkaufsstellen an folgenden Sonntagen in der Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr öffnen:
 - am 25.01.2015 aus Anlass der "Willmersdorfer Fastnacht",
 - am 22.02.2015 aus Anlass des "Gauklerfestes",
 - am 22.03.2015 aus Anlass des "Tag der Retter",
 - am 13.09.2015 aus Anlass des "Cottbuser Töpferfestes",
 - am 04.10.2015 aus Anlass des "Lausitzer Bauernmarktes",
 - am 08.11.2015 aus Anlass des "FilmFestival Cottbus".

- (4) Im Ortsteil Groß Gaglow können die Verkaufsstellen an folgenden Sonntagen in der Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr öffnen:
 - am 01.02.2015 aus Anlass der "Groß Gaglower Fastnacht",
 - am 22.03.2015 aus Anlass der "9. Lausitzer Walei-Meisterschaft",
 - am 13.09.2015 aus Anlass des "Cottbuser Töpferfestes",
 - am 11.10.2015 aus Anlass der "Kirmes in Groß Gaglow".
- (5) Im Monat Dezember können die Verkaufsstellen aus Anlass des "Cottbuser Weihnachtsmarkt der tausend Sterne" an folgenden Sonntagen in der Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr öffnen:
 - am 13.12.2015 und am 20.12.2015 im gesamten Stadtgebiet mit Ausnahme der Verkaufsstellen im Ortsteil Willmersdorf.

Ist eine Verkaufsstelle an Sonn- oder Feiertagen geöffnet, so hat der Inhaber in oder an der Verkaufsstelle gut sichtbar auf die Öffnungszeiten an Sonn- oder Feiertagen hinzuweisen.

§ 2 Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen entsprechend § 5 Abs. 2 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes

In den nachstehend aufgeführten Ausflugs- und Erholungsbereichen der Stadt Cottbus können in den Verkaufsstellen an höchstens 40 Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 11:00 bis 19:00 Uhr Waren, die für die Region Cottbus kennzeichnend sind, Waren zum sofortigen Verzehr, überwiegend in der Region erzeugte oder verarbeitete landwirtschaftliche und handwerkliche Produkte, Tabakwaren, Blumen, Zeitungen und Sportartikel verkauft werden.

- 1. Altstadt, in den Grenzen Altmarkt Gerichtsplatz Brandenburger Platz Stadtpromenade,
- 2. Branitzer Park, Tierpark und Spreeauenpark.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Fahrlässige oder vorsätzliche Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 12 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes.

§ 4 Inkrafttreten

Die ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 01.01.2015 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2015.

Cottbus,

Oberbürgermeister der Stadt Cottbus